

§ 110a StKAG Datenverarbeitung

StKAG - Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.09.2025

1. (1) Die Landesregierung darf als datenschutzrechtlich Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO zu nachstehenden Zwecken folgende personenbezogene Daten verarbeiten:
 1. zum Zweck der Sicherstellung der öffentlichen Krankenanstaltspflege und zu Zwecken der Planung des Rettungswesens personenbezogene Daten von Ärztinnen/Ärzten aus der Ärzteliste und der Ausbildungsstellenverwaltung, die von der Österreichische Ärztekammer über standardisierte elektronische Schnittstellen zur Verfügung gestellt werden (§ 27a ÄrzteG 1998);
 2. zum Zweck der Qualitätssicherung der zahnmedizinischen Versorgung Daten oder zahnärztlichen Berufs bzw. Dentistenberufs aus der Zahnärzteliste, die von der Zahnärztekammer über standardisierte elektronische Schnittstellen zur Verfügung gestellt werden (§ 11a Zahnärztesgesetz).
2. (2) Angehörige des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs betreffende Daten gemäß Abs. 1 sind zu löschen, sofern diese für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach der Streichung aus der Ärzte- bzw. Zahnärzteliste.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 123/2024

In Kraft seit 01.12.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at